

als dem Orte größter Pein und fast sicheren Todes paßt doch viel eher auf die eigentliche *Hölle der Verdammten*. Wer die in Frage stehenden Ausdrücke auf das Fegfeuer bezieht, läuft Gefahr, die Fegfeuerstrafen zu übertreiben. „Man soll sich hüten, aus dem Fegfeuer eine Hölle zu machen“, mahnt B. Bartmann in seiner neueren im Ausland weitverbreiteten lateinischen Dogmatik (Das Fegfeuer, 2. Aufl., Paderborn 1929, S. 148). Die angeführte kulturgeschichtliche Erklärung des Textes bestätigt die Auffassung, daß das Totenoffertorium Bitten um Bewahrung vor der eigentlichen Hölle und ihren Strafen enthält. Zur Lösung der sich aus dieser Deutung ergebenden Schwierigkeit wurde bereits im ersten Artikel auf den liturgischen Stil (Zeitverschiebung) und die Dogmenentfaltung (Anschauung vom Zwischenzustand) hingewiesen.

Linz a. D.

Dr Joh. Obernhumer.

\* (Zur Erklärung des can. 1356, § 1 [Entrichtung der Seminartaxe].) Der zitierte Kanon regelt die Beitragspflicht für die kirchlichen Seminarien. Da werden nun u. a. als beitragspflichtig aufgeführt: *beneficia, paroeciae aut quasiparoeciae, quamvis alios redditus praeter fidelium oblationes non habeant, fabricae ecclesiarum*. Auffallend ist es, daß hier neben dem Benefizium (Pfründe) und dem Gotteshausvermögen (*fabrica ecclesiae*) auch die Pfarre als beitragspflichtig aufscheint. Hilling (Archiv für kath. K.-R., 1937, 143 ff.) erklärt diese Textierung damit, daß der Kodex (can. 1415, § 3) auch Pfarren ohne hinreichende Dotation (Pfründe) kennt, indem er die Errichtung neuer Pfarren gestattet, wenn voraussichtlich das Nötige nicht fehlen wird (*si prudenter [Ordinarius] praevideat, ea quae necessaria sunt, aliunde non defutura*). Es sollen also durch diese Stilisierung auch jene Pfarren, besonders in der Diaspora, herangezogen werden, die kein eigentliches Pfründengut und vielfach kein Gotteshausvermögen besitzen. Aus der Tatsache, daß die Pfarren, Quasipfarren neben den Kirchenfabriken und Benefizien aufgezählt werden, schließt Hilling ferner, daß diese als Seelsorgsinstitute auch die Rechte einer juristischen Person besitzen. Praktische Bedeutung erlange diese juristische Persönlichkeit, wo eine Pfarrei eigenes Vermögen oder eigene Einkünfte habe. Regelmäßig sei aber das ganze Kirchenvermögen auf Pfründe und Gotteshaus verteilt. Mit der Pfarrergemeindetheorie hat diese Anschauung natürlich nichts zu tun.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Sanierung eines Eheprozesses.) Julia und Artur schlossen eine katholische Ehe. Nach Jahren erhebt Julia beim zuständigen Ehegericht die Klage auf Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe, und



zwar wegen des mangelnden Ehwillens des Mannes, da er vom Anfang an durch die ganze Zeit der bestehenden Ehe den Kindersegen ausschloß. Als der Prozeß schon weit gediehen war, entdeckte das Richterkollegium, daß die Frau vor Eheabschluß bereits von der Einstellung des Mannes zum Kindersegen wußte, nichtsdestoweniger aber die Ehe schloß, in der stillen Erwartung, der Mann werde seine Gesinnung ändern.

Die Frau ist also mit Schuld an der Ungültigkeit der Ehe und entbehrt nach Art. 37 der Instruktion vom 15. August 1936 des Klagerechtes. Nach can. 1892, n. 2, ist aber ein Urteil unheilbar ungültig, wenn die Klageberechtigung (*persona standi in iudicio*) fehlt. Was ist nun zu tun? Wenn die Voraussetzungen des Art. 38 f. der Instruktion vom 15. August 1936 gegeben sind, so könnte ja auf eine Anzeige hin der Promotor iustitiae die Klage erheben, aber alle bisherigen Einvernahmen müßten neuerdings gemacht werden. Will man dies vermeiden, so könnte can. 1740, § 1, eine Abhilfe gewähren: Die Klägerin verzichtet mit Zustimmung der Gegenpartei und unter Genehmigung des Gerichtes auf die Instanz. Hiedurch werden nach can. 1738 die *Acta causae* (Beweisaufnahmen) aufrecht erhalten und können bei einer eventuellen Klageerhebung des Promotors benützt werden. Ein anderer Weg wäre Ansuchen der Julia um Gewährung der Klageberechtigung beim Apostolischen Stuhle und um Sanierung des bisherigen Prozesses.

Graz.

*Prof. Dr. Joh. Haring.*

**(Bilder aus dem österreichischen Konkordatscherecht.)** Der von Geburt aus evangelische Rudolf heiratet die katholische Regina. Die Trauung findet lediglich beim zuständigen evangelischen Pastor statt. Die Ehe gestaltet sich unglücklich und kommt es zu einer Scheidung von Tisch und Bett. Die katholische Regina möchte nun eine katholische Ehe mit dem Katholiken Ferdinand eingehen. Bietet das österreichische Konkordat irgend welche Handhabe hiefür? Kanonisch ist die Ehe Rudolf-Regina ungültig, da Regina als Katholikin nach can. 1099, § 1, n. 1, an die katholische Eheschließungsform gebunden ist, die aber nicht erfüllt wurde. Die kirchliche Ungültigkeitserklärung dieser Ehe kann nach Art. 231 der Instruktion vom 15. August 1936 im kurzen Wege erfolgen; staatlich aber nach österreichischem Rechte, § 111, a. b. G.-B., ist die Ehe untrennbar, weil ein Teil bei Eingehung der Ehe katholisch war. Nach der österreichischen Eheinstruktion, § 8, 2, kann aber Regina mit bischöflicher Erlaubnis eine rein kirchliche Ehe ohne bürgerliche Rechtswirkungen eingehen. Regina will sich aber damit nicht begnügen, da sie in dieser rein kirchlichen Ehe staatlich nicht die Stellung einer Frau hat und die etwaigen Kinder aus dieser Ehe staatlich nicht als